Anhang 1:

Rechtliche Grundlagen

1. Anlagenverordnung-VAwS

Der allgemeine Besorgnisgrundsatz in §19g WHG wird durch die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 4 VAwS bezüglich der Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser wie folgt konkretisiert:
§ 3 Nr. 4 VAwS:
Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, insbesondere verunreinigtes Löschwasser, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

In Anhang 1 Nr. 9.4 VAwS wird bezüglich der Notwendigkeit und der Ausführung von besonderen Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung auf die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der obersten Wasserbehörde für bestimmte Anlagen bekannt gemachten Anforderungen verwiesen. Als entsprechende Bekanntmachung liegt derzeit nur die LöRüRL vor.

Weiterhin wird in Nr. 9.4 des Anhangs 1 geregelt, dass eine besondere Einrichtung zur Löschwasserrückhaltung <u>nicht</u> erforderlich ist, wenn:

- *a) die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist oder*
- *b) es sich um Heizölverbraucheranlagen, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und um Anlagen zur Lagerung von Festmist handelt oder*
- *c) der WGK 3-Gleichwert der Anlage oder des größten durch feuerbeständige Wände und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennten Anlagenbereichs 1 m^3 nicht übersteigt oder*
- *d) nur nicht brennbare wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage und der zugehörigen Gebäude nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden oder*
- *e) aus anderen Gründen ein Brand nicht entstehen kann oder*
- *f) der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfalle so gering ist, dass er mit den vorhandenen Rückhaltevorrichtungen schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle vorliegt.*

Abschließend wird geregelt, dass zur Prüfung der Löschwasserrückhaltung, soweit diese erforderlich ist, im Einzelfall eine Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Stelle vorzusehen ist. D. h. die Entscheidung, ob eine Rückhaltung nach den

vorstehenden Kriterien erforderlich ist, trifft die Wasserbehörde. Eine fachliche Unterstützung durch die Brandschutzdienststellen bezüglich der Beurteilung der Punkte d) und e) ist entsprechend der Regelung in Punkt f) zum Teil notwendig. Sofern die Wasserbehörde zum Ergebnis kommt, dass eine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist, ist eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle in nicht eindeutigen Fällen vorzusehen.

2. Löschwasserrückhalterichtlinie - LöRüRL

Die Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) ist eine technische Baubestimmung, die auf der Grundsatzanforderung der Hessischen Bauordnung (HBO) fußt.

§ 3 (1) der HBO lautet:
Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 (HBO) sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Zur Konkretisierung dieser Grundsatzanforderungen ist die oberste Baubehörde nach § 3 Abs. 3 HBO ermächtigt technische Baubestimmungen verbindlich einzuführen.

Mit Erlass vom 22.06.1993 (StAnz. 1993, S. 1809) und Erlass vom 27.06.2003 (StAnz. 2003, S. 3019) wurde in Abstimmung mit der obersten Wasserbehörde die Löschwasserrückhalterichtlinie als technische Baubestimmung eingeführt.

2.1 Begriffsdefinition

Nach 3.8 LöRüRL ist ein Lager ein Gebäude, ein Bereich oder ein Raum in einem Gebäude oder ein Bereich im Freien, das/der dazu bestimmt ist, Stoffe sowie Stoffe in Verpackungen in ortsbeweglichen Gefäßen und in ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern zum Lagern aufzunehmen. Dabei kann ein Lager in Abschnitte eingeteilt sein, wobei die Trennung in Gebäuden durch feuerbeständige Wände und Decken und im Freien durch entsprechende Abstände oder feuerbeständige Wände erfolgen muss.

Die Lagermenge in einem Abschnitt ergibt sich aus der Menge aller wassergefährdenden Stoffe zuzüglich aller zur Brandbelastung beitragenden Stoffe.

Die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen in Wassergefährdungsklassen bestimmt sich nach den Vorschriften des Wasserrechtes. Werden wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen zusammengelagert, ist für die Ermittlung des Geltungsbereichs der LöRüRL (Einstiegsbemessung) eine Mischungsrechnung entsprechend Nr. 2.1 zweiter Absatz der LöRüRL vorzunehmen.

2.2 Geltungsbereich, Ausnahmen

Nach Nr. 2.1 LöRüRL gilt die Richtlinie für bauliche Anlagen, in denen je Lagerabschnitt

- mehr als 100 t WGK-1-Stoffe,
- mehr als 10 t WGK-2-Stoffe oder
- mehr als 1 t WGK-3-Stoffe.

gelagert werden.

Nach Nr. 2.2 LöRüRL findet die Richtlinie keine Anwendung für

- das Bereitstellen zur Beförderung,
- das transportbedingte Zwischenlagern und
- für Stoffe, die sich im Produktionsgang oder Arbeitsgang befinden (HBV-Anlagen).

Nach Nr. 2.3 LöRüRL sind darüber hinaus Stoffgruppen mit bestimmten Eigenschaften von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen (explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe, Druckgase etc.).

Der Einführungserlass zur LöRüRL enthält folgende Vollzugshinweise:

- Die Richtlinie gilt ausschließlich für Anlagen zum LAGERN wassergefährdender Stoffe. Nach Nr. 3.4 LöRüRL ist unter Lagern das Vorhalten von Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung zu verstehen.
- Für bauliche Anlagen, auf welche die LöRüRL aufgrund der v. g. Regelungen keine Anwendung findet, ist nach Nr. 2.3 des Einführungserlasses eine allgemeine Bemessungsregel nicht möglich. Soweit erforderlich, muss bei solchen Anlagen über die Anordnung und Bemessung einer Löschwasserrückhaltung im Einzelfall entschieden werden.
- Nach Nr. 2.4 des Einführungserlasses ist der Nachweis einer ausreichenden Löschwasser-Rückhaltung durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; einer baurechtlichen Nachprüfung dieser Angaben durch die Behörde bedarf es nicht.

Neben den Bestimmungen zum Geltungsbereich existieren eine Reihe von Ausnahmeregelungen.

Nach Nr. 2.2 des Einführungserlasses ist eine Löschwasser-Rückhalteeinrichtung nicht erforderlich,

- wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Nr. 2.1 LöRüRL gelagert werden (100 t WGK 1 / 10 t WGK 2 / 1 t WGK 3).

Weiterhin ist nach der LöRüRL eine Löschwasserrückhaltung unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen nicht erforderlich:

- Wenn ausschließlich nicht brennbare Stoffe gelagert werden, ggf. vorhandene Verpackungen und Lager-/ Transportmittel nicht zur Brandausbreitung beitragen und wenn die Bauteile des Lagers aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (Nr. 1.4). Zur Brandausbreitung tragen z. B. nicht bei: Kannen und Kanister aus Metall, Glasflaschen, Metallgitterboxen, Blechcontainer, rieselfähige nicht brennbare Stoffe in Kunststoff- oder Papiersäcken; anorganische Säuren und Laugen in Kunststoffbehältnissen.
- Wenn im Brandfall nicht mit Wasser, sondern mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht wird und wenn die Bauteile des Lagers aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (Nr. 1.4).
- Lagerung von Calciumsulfat und Natriumchlorid (Nr. 1.5).
- Lagerabschnitte mit einer zulässigen Lagermenge von nicht mehr als 200 t WGK-1-Stoffen, sofern die übrigen Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden[1].

  Diese Ausnahmeregel gilt auch, wenn in dem Lagerabschnitt neben den WGK-1-Stoffen auch Stoffe der WGK 2 mit einem Anteil von nicht mehr als 5 % gelagert werden. Hierbei ist für die Feststellung der zulässigen Lagermenge die Regelung nach Nr. 2.1 LöRüRL (zweiter Absatz) sinngemäß anzuwenden (Nr. 4.1.1).
- Lagerung nicht brennbarer Flüssigkeiten in brennbaren Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 m³, wenn ein Auffangraum für das Lagermedium vorhanden ist (Nr. 7.1.1).
- Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind (Nr. 7.2.1).
- Doppelwandige Behälter aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 100 m³, die mit einem zugelassenen Leckanzeigegerät ausgerüstet sind (Nr. 7.2.1).

[1] z. B. Art der Trennung von Lagerabschnitten, zulässige Lagerhöhe und Lagerfläche, Anforderungen an Branderkennung und Brandmeldung

3. Bestehende Anlagen

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die vor In-Kraft-Treten der VAwS am 01.10.1993 bereits bestanden haben, sind die wasserrechtlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung (§ 3 Nr. 4 VAwS) vom Betreiber erst dann zu berücksichtigen, wenn die Wasserbehörde dies im jeweiligen Einzelfall angeordnet hat. In diesem Rahmen kann jedoch nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden. Die Rechtsgrundlage für die Anpassung an die wasserrechtlichen Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung ergibt sich aus § 53 Abs. 2 HWG in Verbindung mit § 28 Abs. 6 VAwS.
Sofern die bestehende Anlage baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigt ist, sollte die Genehmigungsbehörde in dem wasserrechtlichen Verfahren beteiligt werden.
Bei Lageranlagen, die in den Geltungsbereich der LöRüRL fallen, ist dem Erlass vom 27.06.2003[2] folgend, eine Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde im Vorfeld der Erteilung einer Anordnung unbedingt vorzusehen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit sich eine Verpflichtung zur Löschwasserrückhaltung aus der zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten (z. B. TRbF 100 und 200 (Bekanntmachung des BMA vom 08. Juni 1992: Bundesarbeitsblatt 7-8/1992) oder TRDS 514) ergibt.

Die wasserrechtliche Grundsatzanforderung zur Löschwasserrückhaltung wurde erstmalig mit dem Inkrafttreten der VAwS eingeführt, so dass für Anlagen, die nach dem 01.10.1993 errichtet worden sind, die entsprechenden Anforderungen bereits zu berücksichtigen waren.
Sofern dies nicht oder nicht ausreichend beachtet wurde, kann die Wasserbehörde nach Prüfung des Einzelfalles eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 53 Abs. 2 HWG i. V. m. § 3 Nr. 4 und Anhang 1 Nr. 9.4 VAwS treffen.

[2] Nr. 3.1 des Erlasses vom 22.06.2003: Eine Anpassung bestehender baulicher Anlagen an die Anforderungen der Richtlinie kann nur auf dem Wege der Anordnung im Einzelfall erfolgen. Als Rechtsgrundlage für Anordnungen kommt insbesondere § 114 HBO in Betracht. In begründeten Einzelfällen kann auch die Wasserbehörde auf der Grundlage von § 19g WHG in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde Anordnungen treffen.